

29. Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen hat in ihrer Sitzung am 27.09.2023 beschlossen:

Die Satzung der Ärzteversorgung Thüringen i. d. F. vom 12. November 1998 (Ärzteblatt Thüringen, Sonderheft 1/1999, S. 21), zuletzt geändert durch die achtundzwanzigste Satzung vom 29.09.2021 zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen (Veröffentlichung am 14.12.2021 auf der Website der Landesärztekammer Thüringen unter <https://www.laek-thueringen.de/aerzte/aerzteversorgung/rechtsgrundlagen/>) wird durch die neunundzwanzigste Satzung vom 27.09.2023 zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen wie folgt geändert:

Artikel 1

I.

§ 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach Satz 2 die neuen Sätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

Im Ausland in ausländischer Sprache ausgestellte Nachweise sind auf Verlangen in deutscher Übersetzung einzureichen. Werden angeforderte Nachweise bei der Ärzteversorgung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, ist die sinngemäße Anwendung der §§ 66, 67 SGB I zulässig.

II.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird der neue Satz 2 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

Eine Wahl der Organe b) bis d) ist bei Einhaltung der Wahlgrundsätze auf elektronischem Weg zulässig.

III.

§ 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Sätze 2 bis 4 mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

Auf Verlangen des Verwaltungsausschusses hat der Antragsteller eine ärztliche Untersuchung, deren Inhalt der Verwaltungsausschuss vorgibt, nachzuweisen. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt der Antragsteller. Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die freiwillige Mitgliedschaft.

IV.**§ 12 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 1 Satz 1 wird im Aufzählungszeichen e) das Wort „Sterbegeld“ gestrichen. Im Aufzählungszeichen f) wird das Wort „medizinischen“ gestrichen. Das Aufzählungszeichen h) erhält den neuen Wortlaut „Rückgewähr von Versorgungsabgaben an Mitglieder“.

Die Aufzählungszeichen e) bis h) werden mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

- e) Überleitung von Versorgungsabgaben,
- f) Zuschuss zu notwendigen Rehabilitationsmaßnahmen,
- g) Kapitalabfindung für Witwen, Witwer oder eingetragene Lebenspartner,
- h) Rückgewähr von Versorgungsabgaben an Mitglieder.

V.**§ 14 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 Satz 1 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

Jedes Mitglied der Ärzteversorgung Thüringen, das mindestens für einen Monat seine Versorgungsabgabe geleistet hat und keine Altersrente bezieht, hat vor dem Erreichen des Anspruchs auf vorgezogene Altersrente (§ 13 Abs. 2a) Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente, wenn es auf Dauer oder vorübergehend berufsunfähig ist und die Ausübung des ärztlichen Berufes aufgibt.

b) Absatz 1 Satz 3 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

Ärztliche Berufsausübung ist jede berufliche Tätigkeit, bei der das Fachwissen des Arztes angewandt oder mitverwendet wird oder angewandt oder mitverwendet werden kann.

c) Absatz 2 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

- (2) Besteht nach Feststellung durch den Verwaltungsausschuss die begründete Aussicht, dass mit der Wiedererlangung der Berufsfähigkeit gerechnet werden kann, wird die Berufsunfähigkeitsrente befristet gewährt. Die Rentengewährung kann mit konkreten Aufforderungen an das Mitglied versehen werden, die eine Wiederherstellung seiner Berufsfähigkeit fördern. Eine sinngemäße Anwendung der §§ 60 bis 63, 65, 66 und 67 SGB I ist zu-lässig. Eine Befristung der Rentengewährung kann wiederholt werden, darf jedoch bei sich anschließenden Befristungen die Gesamtdauer von sechs Jahren nicht überschreiten.

VI.**§ 16 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 wird in Satz 1 im zweiten Satzteil das Wort „medizinischer“ gestrichen. Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Einem Mitglied der Ärzteversorgung Thüringen, dessen Berufsfähigkeit im Sinne des § 14 Abs. 1 aufgehoben, erheblich gefährdet oder gemindert ist, kann auf Antrag ein Zuschuss zu den Kosten notwendiger Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn durch sie seine Berufsfähigkeit voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

b) In Absatz 2 wird Satz 3 nach § 16 Absatz 4 Satz 2 verschoben. § 16 Absatz 2 erhält damit folgenden verkürzten Wortlaut:

- (2) Die Notwendigkeit und Erfolgsaussicht der Rehabilitationsmaßnahme ist vom Antragsteller durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Die Ärzteversorgung Thüringen kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen.

c) Absatz 4 erhält mit dem aus § 16 Absatz 2 verschobenen Satz diesen erweiterten Wortlaut:

- (4) Die Entscheidung über eine Kostenbeteiligung und ihre Höhe trifft der Verwaltungsausschuss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, bei Widerspruch der Aufsichtsausschuss. Die Kostenbeteiligung kann mit Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahme verknüpft werden.

VII.

§ 22 wird wie folgt geändert:

a) Das in § 22 normierte Sterbegeld entfiel ab dem 01.01.2023. Der Inhalt des bisherigen § 22 zum Sterbegeld wird vollständig gestrichen.

Die in § 23 geregelte Kapitalabfindung wird mit dem unverändertem Wortlaut der Überschrift „Kapitalabfindung“ und dem unveränderten Wortlaut der Absätze 1 bis 3 nach § 22 vorgezogen.

§ 22 Absätze 1 bis 3 haben damit diesen Wortlaut:

§ 22 Kapitalabfindung

- (1) Für Witwen oder Witwer oder für hinterbliebene eingetragene Lebenspartner, die wieder heiraten bzw. sich eintragen lassen oder sich erneut eintragen lassen oder heiraten, entfällt die Witwen- oder Witwerrente oder die Lebenspartnerrente. Der Anspruch auf Rente erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Wiederverheiratung stattgefunden hat oder die Eintragung erfolgt ist.
- (2) Witwen oder Witwer oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner, die wieder heiraten oder sich eintragen lassen bzw. sich erneut eintragen lassen, oder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:
 - a) bei Wiederverheiratung oder Wiedereintragung vor Vollendung des 35. Lebensjahres 60,
 - b) bei Wiederverheiratung oder Wiedereintragung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 48,
 - c) bei Wiederverheiratung oder Wiedereintragung nach Vollendung des 45. Lebensjahres 36 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten.
- (3) Renten, deren Höhe 1 % der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV unterschreiten, werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden.

b) § 22 wird mit dem neuen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut erweitert:

- (4) Mit der Auszahlung der Kapitalabfindung erlöschen die Versorgungsansprüche des Leistungsbeziehers gegenüber der Ärzteversorgung Thüringen endgültig und vollständig.

VIII.**§ 23 wird wie folgt geändert:**

a) Die neue Überschrift lautet:

§ 23**Rückgewähr von Versorgungsabgaben an Mitglieder**

b) § 23 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Endet die Mitgliedschaft in der Ärzteversorgung Thüringen, ohne dass für das Mitglied eine Beitragsüberleitung an ein anderes berufsständisches Versorgungswerk möglich ist, kann das Mitglied innerhalb von zwölf Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft eine Rückgewähr seiner Versorgungsabgaben unwiderruflich beantragen, wenn nicht mehr als 59 Beitragsmonate bei der Ärzteversorgung Thüringen vorhanden sind. Die Beitragsrückgewähr beträgt 70 v.H. seiner Versorgungsabgaben ohne Zinsen. Der Rückgewährbetrag wird mit Beitragsrückständen und empfangenen Leistungen verrechnet. Die Beitragsrückgewähr ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied seinen dauerhaften Lebensmittelpunkt in einem Staat der Europäischen Union, des europäischen Wirtschaftsraumes oder im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland hat. Nach der Beitragsrückgewähr erlöschen mit Ablauf des letzten Tages der Mitgliedschaft die Versorgungsanwartschaften endgültig und vollständig. Erloschene Versorgungsanwartschaften leben bei einer später neu begründeten Mitgliedschaft nicht wieder auf.

IX.**§ 28 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird mit dem neuen Satz 4 erweitert und erhält folgenden Wortlaut:

(1) Neben Versorgungsabgaben, die aufgrund von § 26 geleistet werden, kann das Mitglied zusätzliche Versorgungsabgaben leisten. Die aufgrund von § 26 geleisteten Versorgungsabgaben und die zusätzlichen Versorgungsabgaben dürfen jährlich insgesamt das 1,3fache der Regelhöchst-abgabe nicht überschreiten. Zusätzliche Versorgungsabgaben können nur innerhalb des gleichen Geschäftsjahres geleistet werden. Wird die 1,3fache Regelhöchstabgabe in einem Geschäftsjahr, insbesondere durch die Mehr-fachbeschäftigung des Mitglieds, überschritten, ist das Mitglied verpflichtet, in den auf das Jahr der Überzahlung folgenden vier Geschäftsjahren den Durchschnittswert der 1,3fachen Regelhöchstabgabe für den Gesamtzeit-raum der fünf Geschäftsjahre herzustellen.

b) Absatz 2 Satz 1 wird im zweiten Halbsatz um den Einschub „unter Berücksichtigung der Regelung in § 28 Abs. 1 Satz 4“ erweitert und erhält folgenden Wortlaut:

(2) Ab dem Beginn des Kalenderjahres, in dem das Mitglied sein 56. Lebensjahr vollendet, werden die für ein Kalenderjahr höchstmöglichen Versorgungsabgaben (Summe der Versorgungsabgaben gemäß §§ 26 und 28 Abs. 1) eines Mitglieds durch die individuelle Abgabengrenze unter Berücksichtigung der Regelung in § 28 Abs. 1 Satz 4 bestimmt.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „diejenigen“ „ab dem“ und „Mitglied“ sowie „01.01.2005“ gestrichen. Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Ausgenommen von der Festlegung der individuellen Abgabengrenze gemäß Absatz 2 sind alle Mitglieder per 31.12.2004, die im Kalenderjahr 1999 das 50. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben. Diese Mitglieder können über das 55. Lebensjahr hinaus Versorgungsabgaben bis zur Höchstgrenze nach Absatz 1 leisten. Das gilt auch für Mitglieder, die im Eintrittsjahr 56 Jahre oder älter werden.

X.**§ 32 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und für die Leistungen der Ärzteversorgung“ neu aufgenommen. Absatz 1 erhält diesen neuen Wortlaut:

- (1) Erfüllungsort für die Versorgungsabgaben und für die Leistungen der Ärzteversorgung ist der Sitz der Ärzteversorgung Thüringen in Jena.

XI.**§ 33 wird wie folgt geändert:**

Nach Satz 2 wird Satz 3 mit folgendem Wortlaut neu aufgenommen:

Zu Versorgungsabgaben von Mitgliedern, die sich im Befreiungsverfahren von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befinden, tritt bis zum Ausgleich der Rentenbeiträge kein Verzug ein.

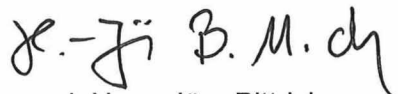
Artikel 2**§ 40 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Die neunundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Die 29. Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen wurde mit Schreiben vom 9. Oktober 2023, Az 1040-44-W 7000/175 117794/2023 durch das Thüringer Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie genehmigt.

Die vorstehende 29. Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen wird hiermit ausgefertigt und auf der Website der Landesärztekammer Thüringen unter <https://www.laek-thueringen.de/aerzte/aerzteversorgung/rechtsgrundlagen/> verkündet.

Jena, den 13.12.2023



Dr. med. Hans-Jörg Bittrich
Präsident